



Satzung des Fördervereins Kindernotarztwagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindernotarztwagen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in 68809 Neulußheim.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung eines Notarztsystems für Kinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit eines Kindernotarztwagens
- Finanzierung der Anschaffung und der laufenden Unterhaltung von Notarzteinsatzfahrzeugen
- Bereitstellung und Finanzierung einer erforderlichen medizintechnischen Ausrüstung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Den Amtsinhabern dürfen lediglich Aufwendungen und Auslagen, die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich wurden, ersetzt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich unter Angabe der Personalien und der postalischen sowie elektronischen Anschrift (E-Mail-Adresse) beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

A) für natürliche Personen:

mit dem Tod des Mitglieds

B) für natürliche und juristische Personen:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Streichung von der Mitgliederliste
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn seit der erfolglosen Mahnung drei Monate vergangen sind. Sie braucht dem Mitglied nicht mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB kann ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied muss vorher schriftlich angehört werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausschluss durch den Vorstand über die Angelegenheit entscheiden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge im Lasteinzugsverfahren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in

A: den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassenwart

B: den erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- a) dem in A genannten Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) bis zu 3 Beisitzern

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.



Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 10 000,- Euro sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt zuständig.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10 000,- Euro bedürfen der einfachen mehrheitlichen Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der in § 7 A und B genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der in § 7 A und B genannte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu



unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kindernotarztes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, unter Beachtung der Vorgaben in § 17 Ziffer 3
10. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die



letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und
- die Person des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.



Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Buchungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
2. Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung, in der der Jahresabschluss vorgelegt wird, hierüber Bericht zu erstatten.



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Björn Steiger Stiftung oder an eine andere gemeinnützige Organisation, die sich der Kindernotfallversorgung widmen.

§ 18 Genderhinweis

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.26 beschlossen.

Die bisherige Satzung des Fördervereins Kindernotarztwagen e.V. vom 21.02.2002 tritt mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

Unterschriften:

Otto Reiland, 1. Vorsitzender

David Harthausen, Schriftführer